

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Tihen GmbH & Co. KG)**

Bek. d. GAA Oldenburg v. 09.08.2022

— OL 22-008-01 —

Die Firma Tihen GmbH & Co. KG, 49844 Bawinkel, Oorstraße 1, hat mit Antrag vom 18.01.2022, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 16.01.2023, die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln (1.200 t/d Produktionskapazität) am Standort in 49844 Bawinkel, Oorstraße 1 Gemarkung Bawinkel, Flur 3, Flurstück(e) 5/30, 5/34, 6/3, 7/18, 7/19, 7/34, 9/65, 9/79, 180/26, 180/51 und 180/52 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- die Errichtung und der Betrieb eines zweiten erdgasbefeuerten Blockheizkraftwerkes (BHKW's) einschließlich SCR-Katalysator mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,888 MW
- die Installation und der Betrieb eines SCR-Katalysators in der Abluft des bereits genehmigten BHKW's
- Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotorenanlage von 1,888 MW auf insgesamt 3,76 MW
- Errichtung und Betrieb des „Kessel 12“ (Dampfkessel der Fa. Apovis Energy Systems GmbH, Herstell-Nr. 21180910-01)

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Begründung:

Das neue BHKW soll in einem bereits bestehenden Gebäude errichtet werden. Eine freie Abgasströmung und eine ausreichende Verdünnung der Abgase ist möglich. Der geplante Betrieb des BHKW's verursacht keinen schalltechnisch relevanten Beitrag zum Betrieb des Futtermittelwerkes.

Angrenzend an das Vorhaben sind keine naturschutzrechtlich geschützten Bereiche erkennbar. Besondere örtliche Gegebenheiten, die den Schutzkriterien nach Anhang 3 Nr. 2.3 des UVPG entsprechen, sind im Einwirkungsbereich nicht vorhanden.